

Klienten-Info

April 2020

Liebe Klientin!
Lieber Klient!

Mittlerweile sind viele Informationen hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche aufgrund der angeordneten Betriebsschließungen, Betretungsverbote, Verkehrsbeschränkungen etc. zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Umlauf. Diese Informationen sind teilweise sehr unterschiedlich und daher möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere rechtliche Ansicht mitteilen.

Ansprüche nach dem Epidemiegesetz

Am Beginn der Coronakrise wurden alle Maßnahme zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf Basis des Epidemiegesetzes erlassen. Wer aufgrund eines Bescheides oder einer Verordnung, welche auf Basis des Epidemiegesetzes erlassen wurde, einen wirtschaftlichen Schaden erleidet, hat Anspruch auf:

- Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen (Gewinnentgang)
- Ersatz für Entgeltsfortzahlungen an Mitarbeiter

Die Ansprüche bestehen nur für den Zeitraum, für den der Bescheid oder die Verordnung aufrecht waren.

Der Bescheid (zB Anordnung zur Einzelquarantäne auf Grund einer Infektion) muss auf dem Epidemiegesetz basieren. Dies ist im Bescheid angeführt. Ein Bescheid ergeht an Sie persönlich und sind Sie diesbezüglich nur betroffen, wenn Sie einen Bescheid erhalten haben.

Folgende Beschränkungen wurden durch Verordnungen auf Basis des Epidemiegesetz erlassen.

Gültig für ganz Tirol:

- Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum (aufrecht 11.03.2020 bis 26.03.2020)
- Schließung Schibusverkehr, Seilbahnanlagen, Gastgewerbebetriebe (Hotels, Gasthäuser, Cafés, Bars, Privatzimmervermietungen etc.). Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Speisen zur Grundversorgung der Bevölkerung (aufrecht 13.03.2020 bis 26.03.2020)
- Verlassen des Wohnsitzes nur aus triftigen Grund erlaubt (Arztbesuch, Lebensmitteleinkauf, Arbeit) (aufrecht 15.03.2020 bis 19.03.2020) – dies trifft vor allem Handelsunternehmen.

Für einzelne Ortschaften:

- Quarantäne für das Paznaun und St. Anton am Arlberg (aufrecht 13.03.2020 bis 27.03.2020)
- Quarantäne für Sölden (aufrecht 17.03.2020 bis 27.03.2020)

Wer einen wirtschaftlichen Schaden auf Grund der oben angeführten Maßnahmen erlitten hat, dem empfehlen wir unter einer Kosten-Nutzen-Abwägung jedenfalls den Schadensersatz bei der entsprechenden Bezirkshauptmannschaft einzufordern. Wir arbeiten hier mit namhaften Rechtsanwaltskanzleien in Landeck bzw. Imst zusammen. Von Alleingängen oder von pauschalen „Sammelklagen“ raten wir ab. Betreffend der Anträge ist eine **Frist von sechs Wochen nach Aufhebung der Verordnung bzw. des Bescheides** zu beachten. Die Antragsfrist hinsichtlich der Verordnungen läuft somit bis Anfang Mai. Sie sollten uns spätestens nach Ostern in der Kalenderwoche 16 kontaktieren, sofern Sie betroffen sind. Wir können sodann gemeinsam mit dem Rechtsanwalt die Abwicklung für Sie organisieren.

Ansprüche nach dem Covid-19 Maßnahmengesetz

Alle weiteren Beschränkungen/Maßnahmen (inklusive zeitliche Fortführung oben genannter Maßnahmen), welche zur Bewältigung der Corona-Pandemie erlassen wurden, basieren auf dem Covid-19-Maßnahmengesetz. Hier besteht prinzipiell kein Schadensersatzanspruch, sondern werden die Schäden in Form von diversen Förderungen abgegolten. Nähere Details zu diesen Förderungen (insbesondere Härtefallfonds Phase 2 und Corona-Hilfsfonds) werden wir Ihnen in den nächsten Tagen zukommen lassen. **Die Förderungen decken nicht den Gewinnentgang, sondern beziehen sich primär auf die Abdeckung der Fixkosten und werden somit geringer sein.**

Da das Gesetz jedoch nicht klar formuliert ist, gehen einige Juristen davon aus, dass es unter diversen Umständen ebenfalls zu einer analogen Anwendung der Schadenersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz kommt. Diesbezüglich gibt es jedoch keinen klaren Rechtsanspruch und muss hier jeder einzelne selbst entscheiden, inwieweit er für seine Rechtsansprüche kämpft. Eine Kosten-Nutzen-Abwägung ist jedenfalls ratsam.

Da alle Beschränkungen nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz noch aufrecht sind, ist derzeit noch keine Befristung zu beachten. Im Einzelfall ist es unter Umständen ratsam diesbezügliche Anträge gemeinsam mit dem Antrag auf Schadenersatz nach dem Epidemiegesetz zu stellen. Dies ist mit dem betreuenden Rechtsanwalt abzuklären.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen das Team von rd Kuprian gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei rd Kuprian

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.